
Revisionsprozess der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie

Hintergrundpapier der Deutschen Umwelthilfe zu Trilog-Verhandlungen

Europäische Vorgaben zur Luftqualität

Die Europäische Luftqualitätsrichtlinie (Ambient Air Quality Directive, AAQD) wird derzeit überarbeitet und befindet sich im formalen Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene. Die AAQD bildet eine Rahmenrichtlinie für die europäische Luftreinhaltung. **Sie gibt die formalen Standards vor, die für eine Saubere Luft in Europa sorgen sollen und legt fest, wie diese Vorgaben überwacht und umgesetzt werden sollen.**

Politischer Kontext der Revision

Die AAQD ([2008/50/EG](#)) wurde 2008 vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet. Die darin festgeschriebenen Grenzwerte für Feinstaub PM10 gelten bereits seit 2005, jene für Stickstoffdioxid seit 2010 und für Feinstaub PM2,5 seit 2015. Mit der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ([39. BImSchV](#)) wurde die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Grundlage der heute geltenden Grenzwerte sind die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2005. Die damals empfohlenen Grenzwerte wurden jedoch nicht vollumfänglich in den rechtlichen Bestimmungen aus dem Jahr 2008 aufgenommen.

Neue Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation für Luftqualität

Im September 2021 veröffentlichte die WHO nach einem langen Evaluationsprozess (seit 2016 andauernd) ein [Update ihrer Air Quality Guidelines](#) und damit eine überarbeitete Empfehlung für Luftschadstoffgrenzwerte.

Die WHO hat dazu eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien systematisch ausgewertet und Richtwerte abgeleitet, die für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger als Grundlage dienen soll. Seit 2005 hat sich die wissenschaftliche Evidenz durch zahlreiche Studien zur gesundheitlichen Gefährdung durch Luftschadstoffe deutlich erhöht. Erkenntnisse sowohl zu Kurzzeitwirkungen als auch Langzeitwirkungen dieser Luftschadstoffe haben sich mit der Zeit verdichtet. Daraus lassen sich deutliche Verschärfungen der WHO-Empfehlungen ableiten.

Entsprechend aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse wurden die bisherigen Grenzwertempfehlungen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 auf 10 µg/m³, Feinstaub PM10 von 20 auf 15 µg/m³ und Feinstaub PM2,5 von 10 auf 5 µg/m³ im Jahresmittel sowie für Ozon (O₃) mit einem neuen Wert von 60 µg/m³ für die warme Jahreszeit deutlich verschärft.

Die [DUH begrüßt](#) die Aktualisierung ausdrücklich und fordert, die Empfehlungen der WHO schnellstmöglich umzusetzen.

Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zur Anpassung der AAQD

Ungefähr ein Jahr später, am 26. Oktober 2022, veröffentlichte die Europäische Kommission ihren [Gesetzesvorschlag](#), wie die Europäische Luftqualitätsrichtlinie auf Grundlage der neuen WHO-Empfehlungen, des eigenen Impact-Assessments und aufgrund von Erkenntnissen aus einem Stakeholderprozess angepasst werden sollte.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs der Kommission startete der Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene. Da es sich um eine Richtlinie handelt, sind die Mitgliedsstaaten nach Verabschiedung dieser verpflichtet, die Vorgaben als Mindeststandards in nationales Recht umzusetzen.

(DUH-PM dazu: [Link](#))

Tabelle 1: Grenzwerte in bisheriger Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG), WHO-Grenzwertempfehlungen 2021 und neuer EU-Kommissionsvorschlag 2022 für Grenzwerte

	Bisherige Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)	WHO-Grenzwertempfehlung 2021	Neue Grenzwerte laut EU-Kommissionsvorschlag 2022 (alle Werte gültig ab 1.1.2030)
Feinstaub PM_{2,5}			
Jahresmittelwert	25 µg/m ³	5 µg/m ³	10 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	Kein Grenzwert	15 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Jahr	25 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Jahr
Feinstaub PM₁₀			
Jahresmittelwert	40 µg/m ³	15 µg/m ³	20 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	50 µg/m ³ an nicht mehr als 35 Tagen pro Jahr	45 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Jahr	45 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Jahr
Stickstoffdioxid (NO₂)			
Jahresmittelwert	40 µg/m ³	10 µg/m ³	20 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	Kein Grenzwert	25 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Jahr	50 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Jahr
1-Stunden-Mittelwert	200 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen im Jahr	Keine Angabe	200 µg/m ³ an nicht mehr als 1 Tag pro Jahr

Aktueller Stand zum Start der Trilog-Verhandlungen

Basierend auf dem Entwurf der Europäischen Kommission haben sowohl der Rat der Europäischen Umweltministerinnen und -minister ([Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union](#)), als auch das Europäische Parlament ([Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)) jeweils Änderungen verabschiedet, um eine Zustimmung zu ermöglichen. Dabei vertritt das Parlament eine ambitionierte Position (Details auf Seite 5), die auf eine möglichst weitgehende Anpassung an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation angelehnt ist, wohingegen der Rat eine wesentlich zurückhaltendere Position vertritt (Details auf Seite 6). Diese Positionen von Rat und Parlament sind nun Grundlage der Trilog-Verhandlungen zwischen den Europäischen Institutionen, an deren Ende ein zustimmungsfähiger Gesetztext für die Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie stehen soll. Laut aktueller Terminplanung ist die Entscheidung über ein finales Verhandlungsergebnis des Trilogs zur EU-Luftqualitätsrichtlinie am 20. Februar 2024 vorgesehen.

Positionierung der Bundesregierung

Deutschland hat sich in der Verhandlung im Rat an der Abschwächung der Vorgaben beteiligt, sich jedoch am Ende bei der Abstimmung zur Position enthalten. Welche Forderungen genau aus welchen Mitgliedsstaaten stammen, lässt sich nicht identifizieren. Für eine Zustimmung zu einer neuen Richtlinie ist das Votum der Bundesregierung hier wie in anderen EU-Gesetzgebungsprozessen jedoch wesentlich. Welche Änderungen am Ende zur Enthaltung der Bundesregierung geführt haben, bleibt offen. Fest steht jedoch, dass sich die Uneinigkeit in der Bundesregierung auch in diesem Prozess niedergeschlagen hat und abermals verhindert, dass Deutschland eine positive, gestaltende Rolle auf europäischer Ebene einnimmt. **Auch bei den derzeitigen Trilog-Verhandlungen ist von einer Enthaltung der Bundesregierung in der finalen Abstimmung auszugehen.** Entsprechend ist auch die Einflussmöglichkeit Deutschlands in den Verhandlungen beschränkt, weil eher Kompromisse für die gesicherte Zustimmung anderer Mitgliedsstaaten getätigt werden, um die Verhandlungen zu einem Abschluss zu bringen. Aus Kreisen rund um die Verhandlungen ist zu vernehmen, dass sich **Deutschland unter Geheiß des Bundeskanzlers aus Hamburg um zusätzliche Ausnahmen für Häfen bemüht und das federführende Umweltministerium zu einer Enthaltung drängt.** Hier ist davon auszugehen, dass Wirtschaftsinteressen die treibende Kraft hinter dieser Handlungsweisung stehen. **In der Konsequenz verdeutlicht die Bundesregierung mit ihrer Enthaltung, dass eine ambitionierte Luftreinhaltepolitik und damit die Gesundheit der Menschen keine Priorität für sie hat.**

Forderungen der Deutschen Umwelthilfe für die Trilog-Verhandlungen

Die Deutsche Umwelthilfe sieht nach Veröffentlichung der Ratsposition massiven Nachbesserungsbedarf in den Trilog-Verhandlungen, um eine robuste EU-Luftqualitätsrichtlinie, die zu einer Verbesserung der Atemluft beitragen kann, sicherzustellen. Die Enthaltung der Bundesregierung ist eine stille Zustimmung der Verschleppungstaktik der Mitgliedsstaaten. Umweltministerin Lemke muss dieser gesundheitsverachtenden Haltung ein Ende setzen und sich in den Trilog-Verhandlungen um deutliche Nachbesserungen verdient machen. **Die DUH fordert sie und die europäischen Institutionen auf, die Gesundheit der Menschen zu priorisieren, eine umfangreiche Luftqualitätsüberwachung und -bewertung zu garantieren.**

Dazu zählt die schnellstmögliche Absenkung der gesetzlichen Luftqualitätsgrenzwerte auf europäischer wie auf nationaler Ebene an die auf wissenschaftlicher Faktenlage basierenden WHO-Empfehlungen.

Laut neuester Zahlen der Europäischen Umweltagentur (EEA) könnten in Deutschland jedes Jahr 9.500 vorzeitige Todesfälle aufgrund von Stickstoffdioxidbelastung vermieden werden, wenn der empfohlene Wert der WHO von 10 µg/m³ im Jahresmittel flächendeckend eingehalten werden würde. Bei der Einhaltung der WHO-Empfehlung von 5 µg/m³ für Feinstaub PM_{2,5} im Jahresmittel wären es 32.300 weniger vorzeitige Todesfälle jedes Jahr.

Darüber hinaus müssen die zahlreichen Ausnahmeregelungen und Möglichkeiten zur Verschiebung der Grenzwerteinhalten in die ferne Zukunft aus dem Entwurf der Richtlinie gestrichen werden. Menschen haben überall das Recht darauf, Saubere Luft zu atmen, unabhängig von der geografischen Lage und ihrem Geldbeutel.

Die Aufnahme der Messung weiterer Luftschadstoffe, wie ultrafeine Partikel, Ruß oder Ammoniak, die bisher keine oder zu wenig Berücksichtigung gefunden haben, ist zu begrüßen und muss beibehalten werden. Zusätzliche Ausnahmeregelungen müssen gestrichen werden, um wenigstens ein Minimum an Erkenntnissen zur tatsächlichen Luftschadstoffbelastung zu ermöglichen.

Forderungen der Deutschen Umwelthilfe im Detail:

Artikel 1 und ANNEX I: Grenzwerte und Reduktionsvorgaben

- Die revidierte EU-Luftqualitätsrichtlinie muss eine frühestmögliche und vollständige Umsetzung der Empfehlungen der WHO enthalten.
- Mechanismen und Instrumente zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte müssen die Einbindung aller effektiver Maßnahmen vorsehen und eine schnellstmögliche Umsetzung garantieren.
- Die Verpflichtung zur Minderung der durchschnittlichen Exposition (average exposure reduction obligation) muss einen kontinuierlichen Reduktionspfad sicherstellen. Eine Abschwächung der Vorgaben ab einem durchschnittlichen Belastungsniveau von 15 µg/m³ für Feinstaub PM_{2,5} und von 20 µg/m³ für Stickstoffdioxid missachtet die Zielvorgabe des Nullschadstoffziels der Kommission.

Artikel 18: Verschiebung der Frist zur Erreichung der Ziele

- Die umfangreichen Ausnahmeregelungen in Artikel 18 müssen gestrichen werden.
- Insbesondere Ausnahmeregelungen, die Menschen aus einkommensschwachen EU-Mitgliedsstaaten schlechter stellen und diesen den schnellstmöglichen Gesundheitsschutz verwehren, verstoßen gegen das Prinzip der Gleichberechtigung und gegen das geltende Grundrecht für alle auf Gesundheitsschutz. Sie müssen gestrichen werden.

Artikel 19: Luftreinhaltepläne

- Die Fristen zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach Feststellung einer Grenzwertüberschreitung müssen deutlich gekürzt werden und dürfen maximal 2 Jahre betragen.
- Luftreinhaltepläne müssen sicherstellen, dass die enthaltenen Maßnahmen zu einer schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte führen. Nur so kann garantiert werden, dass effektive und schnell wirkende Maßnahmen umgesetzt werden, um die Luftqualität so schnell wie möglich in Einklang mit den Luftqualitätsstandards zu bringen.

Artikel 8: Beurteilungskriterien

- Modellierungen müssen als Werkzeug der Beurteilung der räumlichen Belastung und zur Überprüfung der Repräsentativität von Messstellen verpflichtend sein. Überschreitungen, die durch Modellierungen ermittelt werden, müssen als solche anerkannt werden.
- Methoden der Modellierungen und indikative Messungen müssen durch Vorgaben der Kommission klar definiert sein, damit eine vergleichbare und qualitativ hochwertige Datengrundlage gesichert ist.

Artikel 10: Monitoring Supersites

- Keine Ausnahmen bei den Messvorgaben für zusätzliche Schadstoffe. Monitoring Supersites müssen eine umfangreiche Datenerhebung garantieren, um ein umfassenderes Bild der tatsächlichen Luftschadstoffbelastung durch weitere Schadstoffe zu ermöglichen.

Artikel 21: Grenzüberschreitenden Luftverschmutzung

- Grenzüberschreitende Luftverschmutzung darf nicht als Ausnahme für Grenzwertüberschreitungen in der Richtlinie aufgenommen werden.

Beschlossene Position des Europäischen Parlaments vom 13.9.2023

Wichtigste Änderung zum Entwurf der Kommission durch das Europäische Parlament ist die Forderung nach einer **vollumfänglichen Übernahme der Empfehlungen der WHO für die EU-Grenzwerte ab 2035**. Die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte wurden vom Parlament als Interimgrenzwerte beschlossen, die ab 2030 einzuhalten sind.

Die Kommission hatte bereits in ihrem Entwurf einen kontinuierlichen Überprüfungsprozess der Richtlinie verankert. So soll grundsätzlich ab 2028 alle fünf Jahre durch die EU-Kommission überprüft werden, ob die Richtlinie noch dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft entspricht, oder Änderungen vorgenommen werden müssen. Das Parlament hat diesem Mechanismus der Kommission mit ihrem Beschluss eine unmittelbare Überprüfungspflicht auferlegt, sollte die Weltgesundheitsorganisation eine neue Richtlinie zur Luftqualität veröffentlichen. **Damit stellt das Parlament sicher, dass die Empfehlungen der WHO die Grundlage der Europäischen Luftqualitätsregulierung darstellen und auch in Zukunft als Zielvorgabe verankert sind.**

Auch die **Vorgaben zur Überwachung der Luftqualität wurden durch das Parlament konkretisiert und ein engmaschigeres Messnetz und zusätzliche Messverpflichtungen in den Richtlinienentwurf aufgenommen**. Zudem wurden Änderungen aufgenommen, die vermeiden sollen, dass durch die Standortauswahl oder Versetzung von Messstellen, Luftqualitätsmessungen manipuliert werden können. Daher hat das Parlament **klare Kriterien vorgegeben, unter welchen Bedingungen Versetzungen erfolgen können und inwiefern die Messungen ersetzt werden müssen**. Das Parlament hat auch die Verpflichtung aufgenommen, innerhalb von sechs Monaten ortsfeste Messstellen für Messungen von mindestens einem Jahr zu installieren, sollten Modellierungen oder indikative Messungen Überschreitungen der Grenzwerte aufzeigen.

Zudem hat das Parlament **zusätzliche Messungen der Belastungen durch Ruß, Ammoniak und Quecksilber parallel zu den von der Kommission schon vorgeschlagenen zusätzlichen Messungen von ultrafeinen Partikeln im Gesetzestext vorgesehen**. Die Bewertungsregionen sollen laut Parlament kleiner werden (NUTS-2-Level, anstatt NUTS-1-Level). Je kleiner die Beurteilungsräume, desto genauer entspricht die ermittelte durchschnittliche Luftqualitätsbelastung der Realität und desto genauer können Maßnahmen auf die betroffenen Regionen angewandt werden. Das Parlament hat darüber hinaus in seiner Position sichergestellt, dass besonders belastete Punkte in Beurteilungsregionen, sogenannte Hotspots, bei den verpflichtenden Messpunkten berücksichtigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass an den Stellen gemessen wird, an denen die Belastung am höchsten und damit gesundheitsgefährdendsten ist.

Insgesamt kann also festgestellt werden, dass mit den Änderungen des Parlamentes eine Verbesserung der Messnetzqualität einhergeht, die zu einer besseren Datengrundlage über die Luftqualität beiträgt.

Auch bezüglich der Luftreinhalteplanung hat das Parlament durch seine Änderungen sichergestellt, dass **bereits vor Inkrafttreten der Grenzwerte Planungen aufgestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen eingesetzt werden**, um die Grenzwerte ab dem Tag ihrer Gültigkeit auch tatsächlich einzuhalten. Sollte dies dennoch nicht der Fall sein, hat das Parlament zumindest die von der Kommission vorgeschlagene Frist für die Erstellung von Luftreinhalteplänen nach Feststellung einer Überschreitung (innerhalb von zwei Jahren) und die Frist für eine Überarbeitung, sollte die Maßnahmen noch nicht zur Grenzwerteinhaltung nach drei Jahren ausreichen, beibehalten.

Beschlossene Position des Rates der Europäischen Union vom 9.11.2023

Der Rat der Umweltministerinnen und -minister der Europäischen Union hat in seinem Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Verhandlungsmandat für die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beschlossen, das die Einhaltung der Grenzwerte, wie von der Kommission vorgeschlagen, ab 2030 vorsieht.

Allerdings hat der Rat umfangreiche Änderungen in Artikel 18 vorgenommen, die einen Aufschub der Einhaltung um zusätzliche 10 Jahre bis 2040 ermöglicht. Als Begründung müssen Mitgliedsstaaten lediglich an die EU-Kommission vermitteln, dass z.B. standortspezifische Ausbreitungsmerkmale, ungünstige klimatische Bedingungen oder grenzüberschreitende Luftschadstoffeinträge Ursache für die Überschreitungen sind. Auch Modellierungen, die zeigen, dass eine Grenzwerteinhaltung bis 2030 in bestimmten Regionen nicht möglich sei sowie Überschreitungen in EU-Mitgliedsstaaten mit einem unterdurchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt im Vergleich zum Europäischen Mittelwert können dank der Änderungen des Rates eine Fristverlängerung begründen. **Die hier aufgeführten Ausnahmeregelungen brechen mit dem Grundprinzip der Europäischen Luftqualitätsstandards, dass alle Menschen überall in Europa das gleiche Recht auf Saubere Luft haben, unabhängig ihres Wohnortes oder ihres sozioökonomischen Status.** Unter Artikel 21 wurde zudem noch ein Persilschein für die Mitgliedsstaaten aufgenommen, sollte eine Grenzwertüberschreitung auf grenzüberschreitende Luftschadstoffeinträge zurückzuführen sein. Ist dies der Fall, sollen ebenfalls Fristverlängerungen entsprechend Artikel 18 erfolgen können. Der Nachweis erfolgt durch die Mitgliedsstaaten selbst, eine Vorgabe, wie diese Nachweise aufgestellt werden oder eine Kontrolle durch die Kommission ist nicht vorgesehen.

Nebst den Grenzwerten hat der Rat auch die Reduktionsverpflichtungen der durchschnittlichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen deutlich abgeschwächt. Gebiete, die eine bessere Luftqualität im Durchschnitt aufweisen, müssen nun noch eine Reduktionsverpflichtung von 15 Prozent anstatt 25 Prozent im Vergleich zur Konzentration vor zehn Jahren aufweisen. Damit hat der Rat auch in dieses Instrumentarium der Kommission, das zumindest eine Einhaltung der WHO-Empfehlungen in der Richtlinie als Zielwert verankert, eine ausgedehnte Verzögerung etabliert.

Zusätzlich zu den umfangreichen Ausnahmeregelungen haben die EU-Mitgliedsstaaten auch bei der verpflichtenden Aufstellung von Luftreinhalteplänen die Fristen erweitert. So muss erst drei Jahre, nachdem eine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, ein Plan verabschiedet werden, der als Grundlage zur Umsetzung effektiver Maßnahmen dient. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Überschreitung so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs Jahren obsolet sein sollen. Eine Überprüfung der Wirkung des Plans erfolgt entsprechend erst nach sechs weiteren Jahren, bevor ein neuer Plan mit zusätzlichen Maßnahmen erstellt und verabschiedet werden muss. **Damit kann es insgesamt bis zu sieben Jahre dauern, bis geeignete Maßnahmen umgesetzt werden, nachdem eine Überschreitung festgestellt wurde.** Zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen in Artikel 18, die eine Verschiebung der verpflichtenden Einhaltung der Grenzwerte bis 2040 ermöglicht, werden folglich zahlreiche Menschen erst im Jahr 2047 Maßnahmen bekommen, die zu besserer Luftqualität und Einhaltung der Grenzwerte führen.

Auch bei den Beurteilungskriterien hat der Rat umfangreiche Änderungen vorgenommen, die dem Grundgedanken der Richtlinie, die Qualität der Luft zu überwachen und eine Verbesserung sicherzustellen, konterkarieren.

Deutliche Abschwächungen für die Kriterien zur Festlegung von Messstellen wurden durch den Rat unter Artikel 8 aufgenommen. Insbesondere die von der **Kommission stärker vorgesehenen Einbindung von Modellierungen wurden in der Ratsposition gestrichen.** Verpflichtende Modellierungen in Regionen mit Überschreitungen der Grenzwerte sollen nicht mehr im Gesetz vorgesehen sein, obwohl diese wertvollen Kenntnisse zur Bewertung der tatsächlichen Luftqualität liefern könnten, wie etwa die Ausbreitungssituation der Belastung oder die Repräsentativität der Messstellen. Modellierungen, die vorgenommen wurden und eine Überschreitung der Grenz- oder Zielwerte offenlegen, müssen laut Änderungen des Rates nicht verpflichtend als Überschreitungen an die Kommission gemeldet werden, wenn in der betroffenen Beurteilungsumgebung eine repräsentative Messstelle liegt und an dieser keine Überschreitung gemessen wurde. Damit ignoriert der Rat schlichtweg die Tatsache, dass die Grenzwerte nicht nur für die unmittelbare Umgebung der Messstellen gelten, sondern im gesamten Unionsgebiet eingehalten werden müssen. Nicht mal eine Überprüfung der Ursache der Überschreitungen, die in Modellierungen ersichtlich

werden, wird laut Gesetzentwurf des Rates nötig sein. Ist hingegen keine feste Messstelle in der betroffenen Beurteilungsregion, so können Mitgliedsstaaten freiwillig entscheiden, ob sie zusätzliche Messungen innerhalb von zwei Jahren zur Überprüfung der Überschreitung installieren wollen. Nur wenn sie keine zusätzlichen Messungen vornehmen, sollen die Überschreitungen, die durch Modellierungen festgestellt werden, auch als solche gewertet werden.

Auch bei den neu zu installierenden Messstellen für Supersites, die Messungen zusätzlicher Schadstoffe in der Hintergrundbelastung garantieren sollen, hat der Rat umfangreiche Ausnahmeregelungen eingefügt. Unter anderem soll es Mitgliedsstaaten überlassen werden, ob sie ultrafeine Partikel, Ruß oder Ammoniak an nur der Hälfte dieser zusätzlichen Messstellen im ländlichen Hintergrund messen wollen, wenn die Anzahl der Supersites im ländlichen Hintergrund die Anzahl jener im urbanen Hintergrund um das Doppelte übersteigt. **Damit wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, durch das Aufstellen möglichst vieler Messstellen im ländlichen Raum am Ende eine Auswahl der Messpunkte zu treffen, deren Messdaten in die Beurteilung der Luftqualität mit einfließen sollen** - eine Möglichkeit, prioritär jene Stellen zu berücksichtigen, die besonders niedrige Belastungen aufweisen. Das hat vor allem für die Beurteilung der Luftschadstoffbelastung in typischer Quellennähe Konsequenzen. So kann beispielsweise die Belastung mit Ruß, deren Hauptquelle die Verbrennung von Holz ist, durch die Auswahl jener Messpunkte geschönt werden, die nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten platziert sind. Bei Belastungen mit Ammoniak, dessen Einträge vor allem aus der Landwirtschaft stammen, kann eine Auswahl jener Messpunkte getroffen werden, die sich nicht unmittelbar in der Umgebung von Landwirtschaftsbetrieben befinden. Damit ist die Idee der Supersites konterkariert, die eine zusätzliche Datenerhebung der Luftschadstoffbelastung erzeugen sollen, um die Belastung besser zu beurteilen und Zusammenhänge zwischen Belastung und Folgen besser analysieren zu können.

Grundsätzlich vermitteln die Änderungen des Rates, dass die Beurteilung der Luftqualität keinerlei Priorität für die Mitgliedsstaaten hat und der Erkenntnisgewinn durch Messungen und Analysen nicht als notwendig betrachtet wird. Im Gegenteil – **die Regeln sollen ein Maximum an Flexibilität für die Mitgliedsstaaten bieten, um möglichst Konsequenzen aus festgestellten Grenzwertüberschreitungen zu verhindern, unabhängig davon, welche Luftqualität tatsächlich vorherrscht. Das Anrecht der Menschen, zu wissen, wie dreckig die Luft ist, die sie tagtäglich atmen, hat bei den Verhandlungen zu der Ratsposition offenkundig keine Rolle gespielt.** Vielmehr sollen die Menschen präventiv im Unklaren gelassen werden, um Handlungsaufforderungen und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Ausblick: So geht es weiter


Die Trilog-Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union laufen bereits seit November 2023. Es wird erwartet, dass bis spätestens zum 20. Februar 2024 ein Kompromissvorschlag vorliegen wird, der für beide Institutionen zustimmungsfähig ist. Eine finale Zustimmung des Rates der Umweltministerinnen und -minister sowie der Europäischen Parlamentes soll möglichst noch vor den EU-Wahlen im Juni 2024 erfolgen. Die belgische Ratspräsidentschaft ist bemüht, den Vorgang noch fristgerecht abzuschließen. Sollte eine Abstimmung des Parlamentes in der letzten Plenar-Woche Ende April nicht mehr möglich sein, erfolgt die Abstimmung über die novellierte EU-Luftqualitätsrichtlinie entsprechend im Herbst 2024 im neugewählten Europäischen Parlament und unter den dann vorherrschenden Mehrheitsverhältnissen.

Stand: 13.02.2024



Deutsche Umwelthilfe e.V.		Ansprechpartner	Ansprechpartner
Bundesgeschäftsstelle Radolfzell Fritz-Reichle-Ring 4 78315 Radolfzell Tel.: 0 77 32 9995 - 0	Bundesgeschäftsstelle Berlin Hackescher Markt 4 Eingang: Neue Promenade 3 10178 Berlin Tel.: 030 2400867-0	Anna-Lena Franke Referentin EU Politik Verkehr & Luftreinhaltung Tel.: 030 2400867-753 E-Mail: a.franke@duh.de	Dorothee Saar Bereichsleiterin Verkehr & Luftreinhaltung Tel.: 030 2400867-72 E-Mail: saar@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [umwelthilfe](#)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

